

# Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum geplanten

## Abbruch und Neubau Lebensmittelmarkt

im Gebiet der

Gemeinde Obersulm  
OT Affaltrach  
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Obersulm  
Bernhardstraße 1  
74182 Obersulm

Juli 2022



Arbeitsgemeinschaft  
Wasser und  
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	4
3.1.	Gebäude	5
3.1.1.	Lebensmittelmarkt (Flst.-Nr. 1322 u. 1623)	5
3.1.2.	Gewerbehalle (Flst.-Nr. 1654)	7
3.1.3.	Wohnhaus (Flst.-Nr. 1654/1)	8
3.2.	Umgebende Freiflächen	9
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	10
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	11
6.	Fazit	14

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit Plangebiet und umgebenden Wirkraum	4
2	Blick auf den Markt ohne tierökologisch relevante Spalten aus Nordosten	6
3	Verschlossener Spalt zwischen oberer Metallverkleidung und Wand	6
4	Blick auf den Markt ohne tierökologisch relevante Spalten aus Südosten	6
5	Westseite des Marktes mit technischen Anlagen ohne Nistmöglichkeit	6
6	Spalt zwischen glatter Metallverkleidung und Ziegel an der Nordseite des Marktes	6
7	Breiterer Abstand zwischen Verkleidung und Wand mit gelöster Deckenplatte	6
8	Verschlossener Spalt zwischen oberer Metallverkleidung und Wand an der West-	7
9	Am Mauerfuß des Marktes gab es allseitig keine tierischen Nutzungshinweise	7
10	Vollkommen von Metall umgebene Gewerbehalle ohne tierökologische Relevanz	7
11	Keine potentielle Habitataignung zwischen Dach und Außenwand	7
12	Kurzer Spritzwasserschutz aus Kiesel an der Nordwand ohne Reptilien	8
13	Betriebshof ohne jegliche Spuren tierischer Nutzung	8
14	Wohngebäude aus nordöstlicher Richtung und asphaltierte Umgebung	8
15	Wohngebäude mit schmalen Dachüberständen an der Giebel- und der Traufseite	8
16	Dachüberstand an der Traufseite des Wohnhauses ohne Spalten	9
17	Asphaltierter Vorplatz vor dem Wohnhaus ohne Spuren tierischer Nutzung	9
18	Grünstreifen (Potentilla) zwischen Parkplatz des Marktes und Willsbacher Straße	9
19	Gliederndes Element am Rand des Parkplatzes mit Spitzahorn	9
20	Begleitgehölz (Ahorn und „Bodendecker“) auf Parkplatz des Lebensmittelmarktes	10
21	Zierrasen und Gehölzgruppen südlich des Marktes am Ufer der Sulm	10
22	Thuja-Gruppe am südöstlichen Rand des Hausgartens (Flst.-Nr. 1654/1)	10
23	Hausgarten (Flst.-Nr. 1654/1) mit Zierrasen und Gehölzen	10

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Obersulm möchte im OT Affaltrach innerörtlich südlich der Willsbacher Straße den Abbruch und Neubau eines Lebensmittelmarktes planerisch vorbereiten. Das Grundstück wird vom bestehenden Marktgebäude, einer großen versiegelten Parkplatzfläche und kleineren Pflanzinseln mit Bäumen eingenommen.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR) durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dokumentiert.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

**Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten** sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind

Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

### 3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet umfasst das zentrale Plangebiet (Flst.-Nrn. 1622, 1623, 1654 und 1654/1) und einen umgebenden Wirkraum, in der die Fauna beeinträchtigt werden könnte (Abb. 1).



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit zentralem Plangebiet (farbig unterlegt; Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Im Plangebiet befinden sich drei Gebäude unterschiedlicher Beschaffenheit, die ausnahmslos abgebrochen werden sollen und die jeweils spezifische tierökologisch relevante Baumerkmale aufweisen: der bestehende Lebensmittelmarkt (auf Flst.-Nr. 1622 und 1623), eine Gewerbehalle (auf Flst.-Nr. 1654)

und ein Wohngebäude (auf Flst.-Nr. 1654/1). Die umgebenden Freiflächen werden überwiegend als Parkplatz und Betriebshof genutzt, einen kleinen Flächenanteil nimmt ein Hausgarten mit Gehölz ein. Nachfolgend werden die vorhandenen Strukturen eingehender beschrieben und mit aktuellem Bildmaterial (aufgenommen durch den Verfasser und frei von Rechten Dritter) ergänzt.

Aus Gründen der besseren Übersicht werden nachfolgend die Gebäude und die Freiflächen getrennt voneinander beschrieben.

### 3.1. Gebäude

Mit der nachfolgenden Übersicht sollen bauliche Aspekte dieser Gebäude im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Teilhabitat streng geschützter Arten und etwaiger Nutzungshinweise durch solche dargestellt werden.

#### 3.1.1. Lebensmittelmarkt (Flst.-Nr. 1322 u. 1623)

Baulicher Aspekt	Beschreibung
Dachüberstände, Überdachungen	Dachüberstände mit Nistgelegenheiten sind nicht vorhanden. Zwischen der oberen, mit Metall verkleideten und sehr glatten Wand besteht ein schmaler Spalt, der von Fledermäusen aufgrund der Metallbeschaffenheit nicht als Quartier genutzt werden kann. Dementsprechend wurden am darunter befindlichen, wandnahem Boden keine Kotpuren von Fledermäusen vorgefunden.
Außenwände	Die Außenwände weisen im oberen Bereich eine glatte Metallverkleidung auf, die einen Zwischenraum zur darunterliegenden Wand aufweist. Diese Spalte ist jedoch gebäudeumfassend mit einer gitterartigen Struktur verschlossen und damit nicht als Quartier gebäudeaffiner Fledermausarten (v.a. Zwergfledermaus) nicht nutzbar. Nutzungsspuren geschützter Tiere sind nicht vorhanden. An der Nordseite des Marktes besteht zwischen der Metallverkleidung des oberen Bereichs und der etwas zurückgesetzten Wand ein breiterer Spelt, der jedoch nach oben hin mit Platten verschlossen ist. Eine der Platten hat sich gelöst und würde z.B. dem Haussperling eine Nistgelegenheit bieten, doch ist diese Nische nicht durch Tiere besetzt. Entsprechende Nutzungsspuren (Teile eines Nestes, Kotpuren jeglicher Art usw.) sind nicht darunter vorhanden.
Innenbereich	Für quartiersuchende Tierarten besteht keinerlei Zugangsmöglichkeit.
Dachboden/Dach	Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere augenscheinlich nicht zugänglich, da es keine offenen Dachfenster oder schadhafte Stellen gibt.

Die nachfolgenden Abbildungen bieten Eindrücke der örtlichen Situation.



Abb. 2: Blick auf den Markt ohne tierökologisch relevante Spalten aus Nordosten.



Abb. 3: Verschlossener Spalt zwischen oberer Metallverkleidung und Wand.



Abb. 4: Blick auf den Markt ohne tierökologisch relevante Spalten aus Südosten.



Abb. 5: Westseite des Marktes mit technischen Anlagen ohne Nistmöglichkeit oder Spalten.



Abb. 6: Spalt zwischen glatter Metallverkleidung und Ziegel an der Nordseite des Marktes.



Abb. 7: Breiterer Abstand zwischen Verkleidung und Wand mit gelöster Deckenplatte.



Abb. 8: Verschlüssener Spalt zwischen oberer Metallverkleidung und Wand an der Westseite.



Abb. 9: Am Mauerfuß des Marktes waren allseitig keine tierischen Nutzungshinweise vorhanden.

### 3.1.2. Gewerbehalle (Flst.-Nr. 1654)

Baulicher Aspekt	Beschreibung
Dachüberstände, Überdachungen	Dachüberstände mit Nistgelegenheiten sind nicht vorhanden. Das Flachdach ist von einem Querprofil aus Metall umgeben, dass auf die ebenfalls metallene Außenwand des Gebäudes trifft. Aufgrund der überaus glatten Oberfläche und der extremen Erhitzung unter Sonneneinstrahlung ist der vorhandene Spalt zwischen Querprofil und Wand nicht für Fledermäuse als Quartier nutzbar.
Außenwände	Die metallenen Außenwände weisen weder Nischen noch Spalten auf, die brutwilligen Vogelarten oder quartiersuchenden Fledermausarten dienen könnten. Entsprechende Nutzungsspuren (Teile eines Nestes, Kotpuren jeglicher Art usw.) sind nicht darunter vorhanden.
Innenbereich	Für quartiersuchende Tierarten besteht keinerlei Zugangsmöglichkeit.
Dachboden/Dach	Ein Dachboden ist nicht vorhanden.



Abb. 10: Vollkommen von Metall umgebene Gewerbehalle ohne tierökologische Relevanz.



Abb. 11: Keine potentielle Habitateignung zwischen Dach und Außenwand.



Abb. 12: Kurzer Spritzwasserschutz aus Kiesel an der Nordwand ohne Nachweise von Reptilien.



Abb. 13: Betriebshof ohne jegliche Spuren tierischer Nutzung.

### 3.1.3. Wohngebäude (Flst.-Nr. 1654/1)

Baulicher Aspekt	Beschreibung
Dachüberstände, Überdachungen	Sowohl an den Giebel- als auch an den Traufseiten des Daches gibt es schmale Überstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern. Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls.
Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Mauernischen, die sich zur Anlage eines Nestes eignen könnten. Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die quartiersuchenden Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten könnten, sind nicht vorhanden.
Innenbereich	Für quartiersuchende Tierarten besteht keinerlei Zugangsmöglichkeit.
Dachboden/Dach	Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere augenscheinlich nicht zugänglich, mögliche Einflugöffnungen sind nicht vorhanden.



Abb. 14: Wohngebäude aus nordöstlicher Richtung und asphaltierte Umgebung.



Abb. 15: Wohngebäude mit schmalen Dachüberständen an der Giebel- und der Traufseite.



Abb. 16: Dachüberstand an der Traufseite des Wohnhauses ohne Spalten oder Nistmöglichkeit.



Abb. 17: Asphaltierter Vorplatz vor dem Wohnhaus ohne Spuren tierischer Nutzung (Kotpartikel z.B.).

### 3.2. Umgebende Freiflächen

Der Parkplatz des Lebensmittelmarktes weist nur wenige Vegetationselemente auf. Im Norden wird der Parkplatz gegen die Willsbacher Straße durch einen schmalen Streifen eines Zwerggehölzes (Potentilla) begrenzt. Der östliche Rand des Parkplatzes wird ebenfalls durch einen Bodendecker gebildet, wobei hier einzelne gliedernde Strukturen geschaffen wurden, die jeweils mit einem Spitzahornbaum bepflanzt sind. Die vorhandenen, noch jungen Bäume enthalten keine Höhlen oder Rindentaschen. Am Boden kommen keine Strukturen vor, die Reptilien als Versteck dienen könnten. Südlich des Plangebiets verläuft die Sulm, deren nördlicher Böschungsrand innerhalb des Plangebiets intensiv als Zierrasen gepflegt wird, der einige Gehölzgruppen enthält.



Abb. 18: Grünstreifen (Potentilla) zwischen Parkplatz des Marktes und Willsbacher Straße.



Abb. 19: Gliederndes Element am Rand des Parkplatzes mit Spitzahorn.

Diese Struktur setzt sich auch nach Westen hin auf Flst.-Nr. 1654 fort, das an seinem westlichen Rand einen schmalen Streifen von Ziergehölz begleitet wird. Die Freifläche bzw. der Hausgarten des Wohn-

hauses (Flst.-Nr. 1654/1) wird ebenfalls von Zierrasen und einzelnen Ziergehölzen gebildet. Im südöstlichen Bereich des Flurstücks steht eine dichtwüchsige Gruppe von Koniferen.



Abb. 20: Begleitgehölz (Ahorn und „Bodendecker“) auf Parkplatz des Lebensmittelmarktes.



Abb. 21: Zierrasen und Gehölzgruppen südlich des Marktes am Ufer der Sulm.



Abb. 22: Thuja-Gruppe am südöstlichen Rand des Hausgartens (Flst.-Nr. 1654/1).

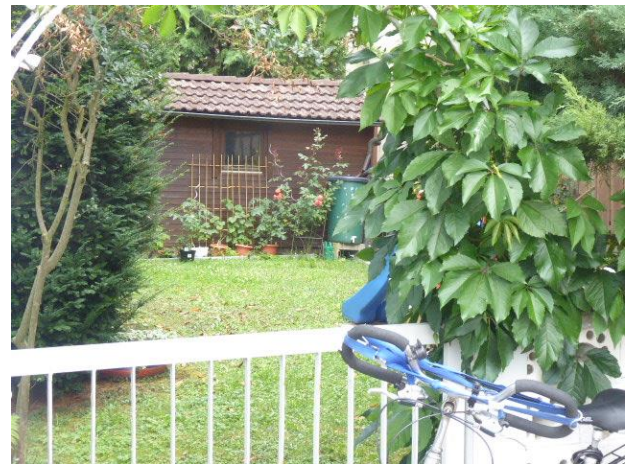


Abb. 23: Hausgarten (Flst.-Nr. 1654/1) mit Zierrasen und Gehölzen.

#### 4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall von Gebäudeabbrüchen und Überformungen von Vegetationsflächen mit Gehölzen zeichnen sich generell im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche die planungsrelevanten Artengruppen erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	<p>Lärmimmissionen durch Bauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> </ul>
	<p>Abbruch von Gebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung</li> <li>➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Fledermäuse</li> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Fledermäuse</li> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
	<p>Überformung/Zerstörung von Vegetation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)</li> <li>➤ Verlust von essentieller Nahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Fledermäuse</li> <li>➤ Holzkäfer</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> <li>➤ Holzkäfer</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	<p>Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Fledermäuse</li> </ul>
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	<p>Eine wesentliche Veränderung gegenüber der derzeitigen nutzungsbedingten Wirkungen zeichnet sich nicht ab.</p>	Keine Artengruppe

## 5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 06.07.2022 wurden die im Plangebiet vorhandenen Strukturen auf Vorkommen der genannten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitateignung für diese bewertet. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mög-

liche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	<p>1. Für Vogelarten, die gerne in Gebäudenischen, unter Dachvorsprüngen oder in Dachspalten brüten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Türkentaube, z. T. auch Amsel) existieren keine geeigneten Nistplätze im oder am abzubrechenden Gebäude.</p> <p>In der Koniferengruppe auf Flst.-Nr. 1654/1 beim Wohnhaus könnten frei astbrütende Vögel ihr Nest anlegen. V.a. der Grünfink brütet gerne in Koniferen, doch sind auch Bruten der Amsel oder der Mönchsgrasmücke möglich.</p> <p>2. Durch den Abbruch der Gebäude können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, da diese keine Fortpflanzungsstätten enthalten.</p> <p>Für die Gehölze, in denen frei astbrütende Arten nisten könnten, trifft das jedoch nicht zu.</p> <p>3. Eine vertiefte Beurteilung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich. Bei Rodungen sind generell die gesetzliche Rodungsfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu beachten, da zukünftige Brutaktivitäten frei astbrütender Arten für diese Gehölze nicht ausgeschlossen sind. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p><b>Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</b></p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen von Fledermäusen in oder an den Gebäudes des Plangebiets sind nicht möglich, da keine geeigneten Spaltenquartiere existieren. Die Innenbereiche der Gebäude sind für quartiersuchende Fledermäuse völlig unzugänglich. Generell wurden keine Spuren gefunden, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse (Kot, ev. mumifiziert am Boden liegende Tiere) hinweisen.</p> <p>Die Gehölze im Plangebiet kommen als Quartier nicht in Betracht, da sie keine Höhlen enthalten.</p> <p>2. Durch den Abbruch des Gebäudes können keinerlei Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertiefte Untersuchungen von Fledermäusen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträch-</p>



		<p>tigungen abzeichnen.</p> <p><b>Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</b></p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Im Plangebiet und der umgebenden Wirkzone existieren keine Strukturen, die das Vorkommen von Reptilien ermöglichen können. Konkret fehlen als wesentliche Strukturen trockene Überwinterungsgelegenheiten und Hohlräume des Bodens (alte Wühlmausgänge, trockenheitsbedingt entstandene Erdspalten), die bei Verfolgung als Zufluchtsort oder bei schlechter Witterung als Rückzugsort dienen könnten.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden bezüglich Reptilienarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Umfangs des Eingriffs in die Population ist keine vertiefte Untersuchung der Art im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im Plangebiet fehlen Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da wesentliche Larvalfutterpflanzen solcher Arten fehlen. Zur Entwicklung des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen Weidenröschenarten (<i>Epilobium spec.</i>) und für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) fehlt der „nichtsauere“ Stumpfblättrige Ampfer als Nahrung.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Vertiefte Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich.</p>



## 6. FAZIT

Bei der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen hinsichtlich ihrer potentiellen Eignung für europarechtlich und national streng geschützte Arten überprüft und bewertet. Auf dieser Grundlage muss in der Koniferengruppe auf Flst.-Nr. 1654/1 beim Wohnhaus mit Vorkommen von Vogelarten gerechnet werden. Dabei könnten durch die Rodung Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) erfolgen. Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen zu vermeiden. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet konnten ausgeschlossen werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit einer vertieften Untersuchung der Vorkommen ist zur Eingriffsbewertung und zur Ableitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Genaue Kenntnisse der im Jahresverlauf vorhandenen Arten würden diesbezüglich zu keiner anderen Aussage führen.

Dieter Veile (Dipl.- Biol.)  
Obersulm, 12.07.2022